

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebiets des Wörthersbachs von Fkm 0,000 bis Fkm 7,335 sowie des Fendter Bachs von Fkm 0,000 bis 4,118 (jeweils Gewässer III. Ordnung) sowie der Überschwemmungsfläche des HRB Stadelbach durch Erlass einer Verordnung auf dem Gebiet der Marktgemeinde Peißenberg und der Gemeinde Polling im Landkreis Weilheim-Schongau

B e k a n n t m a c h u n g

1. Anlass

Für die Gewässer III. Ordnung Wörthersbach und Fendter Bach sowie die Überschwemmungsfläche des HRB Stadelbach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Abschnitt des Wörthersbach von Fkm 0,000 bis Fkm 7,335 und des Fendter Bach von Fkm 0,000 bis Fkm 4,118 stellt als Teil der Risikokulisse der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar, welches gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG verpflichtend von den Kreisverwaltungsbehörden durch Erlass einer entsprechenden Verordnung festzusetzen ist. Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist für das Überschwemmungsgebiet als Bemessungshochwasser das HQ₁₀₀ maßgeblich. Ein hundertjährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach oder weniger häufig auftreten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich gerade nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage.

Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein in der Bevölkerung und der Gefahrenabwehr. Dabei sollen insbesondere

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- Gefahren kenntlich gemacht,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

2. Regelungen

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets werden die wesentlichen, vom Gesetzgeber vorgesehenen gesetzlichen Regelungen der §§ 78, 78a, 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Verordnung widergespiegelt.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das vorgenannte Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot Baugebiete auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten bauliche Anlagen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen untersagt.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot auf Antrag Ausnahmen von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn keine anderen weniger gefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet ist.

Diese gesetzlichen Regelungen galten bereits während der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 01.09.2024.

3. Verfahren

Vor dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erfolgen.

3.1 Öffentliche Auslegung

- a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG und Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Verfahrensunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Festsetzung ergeben, sowie der nachstehend abgedruckte Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung liegen in der Zeit **vom 01.09.2026 bis einschließlich 01.10.2026** zur Einsichtnahme aus.
- c) Im oben genannten Zeitraum können die Unterlagen gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG im Internet unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

3.2 Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung können von jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 15.10.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau oder in den Rathäusern des Markts Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, und der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling, erhoben werden.
- b) Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ebenfalls bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau oder in den Rathäusern des Markts Peißenberg und der Gemeinde Polling unter den oben genannten Anschriften abgegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- d) Die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

3.3 Erörterungstermin

- a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
- b) Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen

erforderlich erscheint. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist.

- c) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert, mindestens eine Woche vorher, öffentlich bekannt gemacht. In diesem Fall werden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin benachrichtigt.
- d) Beim Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden.
- e) Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- f) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen:

Die Verfahrensunterlagen werden im Auslegungszeitraum im Internet zusätzlich auch unter

[https://www.wwa-wm.bayern.de/
themen/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete_wwawm/index.htm](https://www.wwa-wm.bayern.de/themen/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete_wwawm/index.htm)

veröffentlicht.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich „Naturgefahren“ des UmweltAtlas Bayern unter www.umweltatlas.bayern.de für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen für ein HQ100 (z. B. für Bauvorhaben) sind unter Angabe der Flurnummer und Gemarkung beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Schongau, den 14.08.2026
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Weidhaas

Anlage: Übersichtskarte A4, Maßstab 1 : 35 000